

Satzung Colditzer Turnverein e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 30.06.1993 in Colditz gegründete Verein trägt den Namen Colditzer Turnverein e.V. Der Colditzer Turnverein e.V. hat seinen Sitz in Colditz.
2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensportes sowohl für Kinder, Jugendliche als auch für Erwachsene. Dieser Zweck wird verwirklicht in einem vielseitigen Gymnastik- und Fitnessangebot.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsämter können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG entschädigt werden. Die Entscheidung über Inhalt und Höhe der Zahlung trifft der Vorstand. Darüber hinaus haben alle ehrenamtlichen für den Verein Tätigen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins beachten und unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 14 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Verein führt Mitglieder:
 - a ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - b Kinder (bis 13 Jahre)
 - c Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - d Ehrenmitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a durch Austritt
 - b durch Ausschluss
 - c durch Tod
 - d durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und spätestens sechs Wochen vorher zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt
 - b ein Mitglied sechs Monate seiner Beitragszahlung nicht nachkommt
 - c das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt
 - d grobes unsportliches Verhalten vorliegt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist durch den Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

Gegen den Ausschlussbescheid kann der Auszuschließende Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

4. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
 - b den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen
 - c Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen und deren Festlegungen zu befolgen
 - b die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten
 - c die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten
2. Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein nach dem gültigen Bestimmungen der §§ 823 ff und 246 BGB zu ersetzen.

§ 8 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen, die besondere Verdienste bei der Förderung des Sportes erworben haben durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglied ernennen.

Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
3. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a die Mitgliederversammlung
 - b der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a der Vorstand beschließt
 - b ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen, zu beraten und zu bestätigen.
- b über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- c den Vorstand zu wählen, wenn Wahlen satzungsgemäß anstehen
- d die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
- e über Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen
- f Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu benennen

§14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a dem Vorsitzenden
 - b dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c dem Schatzmeister
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - a der Vorsitzende
 - b der stellvertretende Vorsitzende
 - c der Schatzmeister

Sie vertreten den Verein nach § 26 BGB wie folgt:

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

3. Alle aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für männliche wie für weibliche Bewerber offen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist für alle Funktionen möglich.
5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl in der Mitgliederversammlung.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird dieses Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach der Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab.
3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen und besondere Vertreter einsetzen.
4. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden durch einen Übungsleiter und bei Bedarf einem Mitglied geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Erhebung von Sonderbeiträgen kann jederzeit durch den Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit Ordnungen beschließen und verändern.

§ 18 Beschlussfassung und Beurkundung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden - bis auf den in Absatz 1 genannten Sonderfall - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfung Niederschriften an, die sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt analog § 12 Absatz 4.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b von einem Drittel der Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Interessenvereinigung für Körperbehinderte des MTL e.V. Grimma, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

1. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
2. Vorstehende Neufassung der Satzung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung vom 03.11.2021 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.